



Satzung

TSV Grafenau 1862 e.V

In der Fassung vom 20.04.2018

Inhaltsübersicht

A		Allgemeines
	§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
	§ 2	Zweck des Vereins
	§ 3	Gemeinnützigkeit
	§ 4	Verbandsmitgliedschaften
B		Vereinsmitgliedschaft
	§ 5	Mitgliedschaften
	§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft
	§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
	§ 8	Ausschuss aus dem Verein
C		Rechte und Pflichten der Mitglieder
	§ 9	Beitragsleistungen und -Pflichten
	§ 10	Pflichten des Mitglieds
	§ 11	Rechts des Mitglieds
	§ 12	Ordnungsgewalt des Vereins
D		Die Organe des Vereins
	§ 13	Die Vereinsorgane
	§ 14	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
	§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
	§ 16	Geschäftsführender Vorstand
	§ 17	Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes (geschäftsführender Vorstand)
	§ 18	Vorstand gem. § 26 BGB
	§ 19	Vereinsausschuss
	§ 20	Beschlussfassung, Protokollierung
E		Sparten
	§ 21	Bildung von Sparten
F		Sonstige Bestimmungen
	§ 22	Satzungsänderungen
	§ 23	Vereinsordnungen
	§ 24	Kassenführung
	§ 25	Kassenprüfung
	§ 26	Ehrenamtszuschale
	§ 27	Datenschutzbestimmung
G		Schlussbestimmungen
	§ 28	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
	§ 29	Haftung des Vereins
	§ 30	Inkrafttreten
	§ 31	Salvatorische Klausel

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSV Grafenau 1862 e.V.
2. Sitz des Vereins ist in Grafenau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Freyung eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, aber auch ältere Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
 4. Pflege und Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte sowie des gepachteten Sportgeländes (Sportplätze und Vereinsheim) im Sinne der gesetzlichen Rechte und Pflichten eines Pächters. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Verpächters bleiben davon unberührt.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 1. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 3. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 4. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 5. Abhaltung eines geordneten Turn- Sport- und Spielbetriebes
 6. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
 7. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 8. Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV), den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 1. Bayerischen Landessportverband e.V.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können nur alle natürlichen oder juristischen Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. außerordentlichen Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins, dies kann auch eine juristische Person sein.
5. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung (§ 23 Nr. 1.1) des TSV Grafenau geregelt.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Bewerber diese Satzung an.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats in dem die Beschlussfassung erfolgt.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung ist nach vorheriger Erörterung im geschäftsführenden Vorstand dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Antrages. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung hat die Person das Recht dagegen Einspruch zu erheben. Der Vereinsausschuss (VA) entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 2. Streichung von der Mitgliederliste
 3. Ausschluss aus dem Verein (§ 8) oder
 4. Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Es reicht auch eine E-Mail an die auf der Homepage hinterlegte E-Mail-Adresse. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12. eines Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und seinen sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist sodann zum 30.04. des laufenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis er bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände des Vereins (z.B. Vereinskleidung, Geräte, Unterlagen usw.) innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kündigung dem Vorstand gegenüber zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessendes Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt,
 - d) wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert
 - f) wenn das Mitglied trotz zweifacher Anforderung das erweiterte Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht vorgelegt hat und auch im Rahmen der Anhörung nicht vorlegt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnisnahme der Entscheidung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
9. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.
10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
11. Im Übrigen verurteilt der TSV Grafenau jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Strafrechtlich verurteilte Täter können mit Mehrheitsbeschluss durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und –Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag als Geldbeitrag und eine - soweit von der Beitragsordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Spartenversammlungen können eigene Spartenbeiträge festsetzen.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der so beschlossene Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dies kann auch im Rahmen eines Zeitungsberichtes in der örtlichen Tagespresse sein.
3. Neben dem Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern ein Sonderbeitrag (Umlage) für besondere Maßnahmen des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden. Der Beitrag kann für Baumaßnahmen des Vereins (nicht Neubau) und zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken des Vereins erhoben werden. Der Beitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.
4. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der geschäftsführende Vorstand nach § 23 Nr. 1 erlassen kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der

Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und –Erhebung sowie das Mahnverfahren

5. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Für die außerordentliche Mitgliedschaft (§ 5 Nr. 2 Nr. 2) kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Pflichten des Mitglieds

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 2. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Nachweis und Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes, usw.) – vgl. hierzu auch die Beitragsordnung
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einzuhalten.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet im Sport jederzeit eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen, die Vereinsinteressen zu vertreten und zu unterstützen.

§ 11 Rechte des Mitglieds

Allen Mitgliedern, die ihren Mitgliederpflichten nachkommen stehen die gleichen Rechte zu. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen und sich einer oder mehrerer Sparten anzuschließen. Befindet sich ein Mitglied aber mit seinen Beiträgen im Zahlungsverzug, sind die folgenden Mitgliederrechte eingeschränkt:

1. Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht des Mitglieds ruht.
3. Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt, die Vereinsanlagen zu betreten und zu benutzen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.

3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 Euro
 4. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 5. Amtsenthebung
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
5. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können.
6. Hält der geschäftsführende Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Vereinsausschuss.
7. Der Vereinsausschuss entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatz 1 handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Sparte stehen, ist die zuständige Spartenleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
9. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Sparte verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter, Zuschauer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

D Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung - §§ 14, 15
 2. der geschäftsführende Vorstand - §§ 16, 17
 3. der Vorstand nach § 26 BGB - § 18
 4. der Vereinsausschuss - § 19
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar bis spätestens 30.04. des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Aushang am Eingang zum Sportgelände – mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag - sowie durch Veröffentlichung in der PNP spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag. In der Einberufung ist gleichzeitig die

Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (Stand zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres) oder, alternativ, von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, also auch die außerordentliche Mitgliederversammlung nach Nr. 2 ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder, falls auch dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Der 1. Vorsitzende ist immer in geheimer Wahl zu wählen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung eines bereits auf der Tagesordnung stehenden Punktes beantragen, soweit es sich nicht um einen Antrag handelt. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom geschäftsführenden Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens 15.03. des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss, (Wahlausschussvorsitzender + 2 Helfer) dem die Durchführung und Überwachung der Wahlen obliegt.
11. Weitere Einzelheiten können vom geschäftsführenden Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
3. Genehmigung des Haushaltes des Gesamtvereins
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 9 Nr. 2) bzw. Sonderbeitrag (§ 9 Nr. 3)
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

6. Wahl eines Vereinsjugendleiters
7. Wahl von 5 Mitgliedern (und mindestens 3 Ersatzmitglieder) für den Vereinsausschuss; dabei dürfen höchstens 2 Mitglieder von einer Sparte sein
8. Wahl der zwei Kassenprüfer (§ 25) und Einsetzung eines Wirtschaftsprüfers (§ 25 Nr. 3)
9. Änderung der Satzung einschl. der Gründung neuer Sparten bzw. Auflösung bereits bestehender Sparten und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins; (§ 22 Nr. 1 und § 28)
10. Ersatzlos gestrichen
11. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse (§ 8 Nr. 8)
12. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
13. Bestätigung der Spartenleiter
14. Beschlussfassung über eingereichte Anträge (§ 14 Nr. 7 und 9)
15. Entscheidung über Grundstückangelegenheiten (§18 Nr. 2)
16. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. Die Mitgliederversammlung, als höchstes Vereinsorgan, kann im Bedarfsfall optional auch einen 3. Vorsitzenden wählen. In diesem Fall besteht der geschäftsführende Vorstand eben aus 5 Mitgliedern.
2. Eine Personalunion ist zulässig. Es müssen aber auf jeden Fall der 1. Vorsitzende, der Kassier und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gewählt sein. Allerdings müssen bei einer notwendigen Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes stets weitere Mitglieder in der erforderlichen Zahl berufen werden. Diese Mitglieder sind in folgender Reihenfolge: (ein) Ehrenvorstand; (ein) Ehrenmitglied, der Spartenleiter der mitgliederstärksten Sparte. Eine solche Berufung sollte nicht abgelehnt werden. Die Berufung und ggf. die Ablehnung müssen schriftlich dokumentiert werden. Ist eine Vervollständigung des geschäftsführenden Vorstandes damit nicht möglich, so ist der geschäftsführende Vorstand nicht beschlussfähig und damit nicht handlungsfähig. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussunfähigkeit – vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Kalenderjahre und endet somit immer am 31.12. eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen finden immer in Jahren mit „gerader Endzahl“ statt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen (Kooption).

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes (geschäftsführender Vorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung, Aufstellung eines Haushalts- und Liquiditätsplans für jedes Geschäftsjahr
 2. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 6 Nr. 3)
 4. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste (§ 7 Nr. 3)
 5. Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Nr. 2)
 6. Vorschlag über Beitragshöhe (§ 9 Nr. 2)
 7. Einleitung einer Vereinsstrafe (§12 Nr. 4)
 8. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 14 Nr. 2, 3 und 5)
 9. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 15)
 10. Beschlussfassung über die Gründung einer neuen Sparte (§ 21 Nr. 1)
 11. Beschluss von Vereinsordnungen (§ 23 Nr. 1)
 12. Prüfung der Kassen der Sparten (Kassier)
3. Im Übrigen gibt sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den Kassier und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten. Ein Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand nach § 26 BGB zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von bis zu 10.000,00 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von bis zu 15.000,00 Euro – sofern im Haushaltsplan dafür ein entsprechender Ansatz vorhanden ist – berechtigt ist. Bei Grundstücksgeschäften bedarf er der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 15.000,00 Euro ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses notwendig. § 7 Nr. 1 Nr. 1.5 der Finanz- und Kassenordnung ist entsprechend zu formulieren.
4. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen-Landessportverband (BLSV) und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

§ 19 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter (sofern in der MV einer gewählt wurde), den Spartenleitern, bis zu 5 aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern (= Beisitzer), und dem 1. Bürgermeister (oder seinem Stellvertreter) der Stadt Grafenau.
2. Die Beisitzer und der/die Jugendleiter/in werden für 2 Jahre gewählt - § 16 Nr. 3 der Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, das die Wahlen immer im selben Jahr stattfinden wie die Wahlen der Spartenleiter, also immer in Jahren mit „ungerader Endzahl“.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, rückt ein Ersatzmitglied nach – unabhängig von der Spartenzugehörigkeit.
4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen (bis spätestens 30.06., 31.12. des Jahres), ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen kann der Vereinsausschuss selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich – ggf. auch per E-Mail – und muss den Mitgliedern des Vereinsausschusses spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
5. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Vereinsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Sparten an den geschäftsführenden Vorstand heranzutragen und ggf. für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
6. Beschlussmäßige Feststellung der Ausübung der Ordnungsgewalt des Vereins im Sinne des § 12 Nr. 6 und 7
7. Vorberatung und Befürwortung/Ablehnung des Haushaltes des Hauptvereins.
8. Beschluss über die Auflösung einer Sparte
9. Zustimmung /Ablehnung bei Rechtsgeschäften des Vorstandes im Sinne des § 18 Nr. 3.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen auf der Basis der gültigen Ehrenordnung.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen, mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich – auch per E-Mail – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (davon mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes) der ordnungsgemäß von den Sparten gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Spartenleitern oder deren gewählten Stellvertreter und der Beisitzer anwesend sind.

4. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. eine neue Sitzung des Vereinsausschusses mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
6. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Sie müssen folgendes enthalten: Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnis.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.
8. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschussvorsitzende durch Ziehung eines Loses.

E Sparten

§ 21 Bildung von Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und der Zustimmung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbständige Sparten gebildet werden. Die Gründung einer neuen Sparte ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Gründung mindestens 10 Spartenmitglieder ihre Zugehörigkeit per Unterschrift erklärt haben. Den Sparten steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Spartenordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Spartenordnung nicht anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Sparten entsprechend.
2. Jede Sparte hat mindestens einen Spartenleiter, einen Kassier sowie einen Schriftführer zu wählen. (Mindestanforderung). Die Spartenleitung wird für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet immer am 31.12. eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen finden immer in Jahren mit „ungerader Endzahl“ statt. Die Spartenleitung bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue Spartenleitung gewählt ist. Kann bei einer Spartenversammlung keine Spartenleitung (Mindestanforderungen) gebildet werden, so hat die im Amt verbleibende, oder nur teilweise vorhandene Spartenleitung innerhalb von 3 Monaten eine neue Spartenversammlung mit dem Ziel der Wahl oder Ergänzung einer Spartenleitung einzuberufen. Danach geht die Gesamt-Leitung (und Verantwortlichkeit) der Sparte mit allen Konsequenzen auf den geschäftsführenden Vorstand über, dieser kann bestimmte Teilbereiche auf Spartenmitglieder delegieren. Weitere Einzelheiten können in der jeweiligen Spartenordnung geregelt werden.

3. Zu den Spartenversammlungen ist der 1. Vorsitzende einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Spartenversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
4. Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sparten sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der geschäftsführende Vorstand, der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Mindestens einmal jährlich hat die Spartenversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Spartenversammlung wird vom Spartenleiter geleitet – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder von einem Mitglied der Spartenleitung.
6. Die Sparten bestreiten ihren finanziellen Aufwand mit
 1. Spenden, die ausdrücklich der Sparte zugewendet werden
 2. Zweckgebundenen Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
 3. Zuführung der Jugendsportförderung des Landkreises
 4. Zuführung der Jugendsportförderung der Stadt Grafenau
 5. Zuführung nach den Förderrichtlinien des BLSV. Eine Zuführung erfolgt nach den einer Sparte zuzurechnenden ÜL-Lizenzen von Übungsleitern, mit denen der TSV Grafenau einen gültigen Vertrag besitzt, sowie nach dem Jugendanteil einer Sparte gemessen an der Gesamt Jugend-Mitgliederzahl.
 6. Erträge aus sparteninternen Veranstaltungen, die durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurden
 7. Eintrittsgelder und Startgebühren aus sportlichen Veranstaltungen/Wettkämpfen der Sparte
 8. Erträge aus Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen Veranstaltungen
 9. Erträge aus Werbeeinnahmen die die Sparte akquiriert hat
 10. Eigene Spartenbeiträge
 11. Zuführung von Beträgen durch den Hauptverein – abhängig von der Haushaltslage (vgl. § 16 Abs. 7 der Spartenordnung)
 12. Zuführung des Hauptvereins aus den erhobenen Mitgliedsbeiträgen – abhängig von der Finanzlage des Hauptvereins. Nähere Einzelheiten dazu werden in der Finanz- und Kassenordnung geregelt.
7. Die Spartenversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. Wahl der Spartenleitung
 2. Entlastung der Spartenleitung
 3. Festsetzung von Spartenbeiträgen und deren Verwendung
 4. Beratung und Genehmigung der Spartenhaushalte
 5. Beschluss / Änderung der Spartenordnung
8. Zur jeweiligen Spartenversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache – oder Stimmrecht.
9. Die Spartenleiter haben für die Mitgliederversammlung des TSV Grafenau einen Spartenbericht in schriftlicher Form mindestens 1 Woche vorher beim Gesamtvorstand abzugeben.
10. In der Spartenversammlung hat jedes Mitglied das das 16 Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (Analog zu § 20 Abs. 5).

11. Die Sparte kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl innerhalb der Sparte zum Zeitpunkt der BLSV –Bestandsmeldung (= 01.01.des Jahres) weniger als 10 beträgt. Das Spartenvermögen ist dem Hauptverein wieder zuzuführen.

F Sonstige Bestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Sparte entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 1. Ehrenordnung
 2. Beitragsordnung
 3. Finanz- und Kassenordnung
 4. Geschäftsordnung, u.a. für den Vorstand, für die Mitgliederversammlung
 5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 6. Spartenordnungen
 7. Benutzungsordnung für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen
2. Aufgestellte Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch sonstige geeignete Möglichkeiten bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 24 Kassenführung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins (und der Sparten) ist vom Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Buchungen sind durch Belege nachzuweisen.

§ 25 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und zwar spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand darüber Bericht. Die Prüfung ist sachlich und rechnerisch durchzuführen. Sie hat sich an der Satzung und Beschlüssen der Vereinsorgane zu orientieren. Entsprechende Unterlagen sind vorzubereiten und unaufgefordert dem Kassenprüfer vorzulegen. Dieser Bericht ist dann auch, ggf. mit der schriftlichen Stellungnahme des geschäftsführenden Vorstandes, der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, zusätzlich eine Kassenprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen. Es bedarf hierzu der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses ist er dazu verpflichtet.

4. Bei der Prüfung der Kasse des Hauptvereins kann der Kassenprüfer stichprobenartig auch Kassen der Sparten prüfen.

§ 26 Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich oder geringfügig Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann für das I. Halbjahr eines Geschäftsjahres bis 31.08. und für das II. Halbjahr eines Geschäftsjahres bis zum 31.01. des nächsten Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Ausstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden, soweit nicht die Gewährung von Pauschalen nach § 3 Nr. 26 a EStG beschlossen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Die Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung, bzw. die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.

§ 27 Datenschutzbestimmung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO in Kraft ab 25.05.2018) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, und Übungsleitern digital gespeichert:
 - Name und Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum

- Geschlecht
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - Gültigkeit der Übungsleiterlizenzen
2. Darüber hinaus werden Telefonnummer bzw. Handynummer sowie die E-Mail-Adresse aufgenommen, sofern diese freiwillig angegeben werden. Diese Angaben können dann auch zum Zwecke der Kommunikation genutzt werden.
 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 4. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung oder Stadionzeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO (ab 25.05.2018) und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die Informationen werden extern in einem Software-Programm erfasst. Die externe Firma stellt auf seinen Servern dem TSV Grafenau 1862 e.V. Speicherplatz zur Verfügung, damit dort mit Hilfe der Software die Vereins- und Mitgliederdaten angelegt und gespeichert werden können. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer und eine Mandantenummer zugeordnet. Ein entsprechender Vertrag „Auftragsdatenverarbeitung“ ist abzuschließen.
11. Die Zugriffe auf dieses Programm seitens der Verantwortlichen des TSV Grafenau 1862 e.V. sind eindeutig geregelt. Lese – und Schreibberechtigung, also Änderung der Daten, hat nur der Vereins-Administrator und der Kassier des Gesamtvereins. Leseberechtigung haben die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die einzelnen Spartenleiter haben eine Leseberechtigung, begrenzt allerdings auf die Mitglieder ihrer Sparte.
12. Die Sparten sind nach der Satzung berechtigt eigene Spartenbeiträge von ihren Mitgliedern zu verlangen, insbesondere zur Durchführung des Vereinszwecks. Diese Spartenbeiträge werden in der Regel unmittelbar durch die Sparten selbst erhoben und eingezogen. Zum Zwecke des Beitragseinzugs werden den Spartenleitern und den Spartenkassieren die dafür notwendigen Daten, also auch Bankverbindungen zur Verfügung gestellt

G **Schlussbestimmungen**

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der volljährigen Mitglieder anwesend sind (Stand: 01.01. des Jahres). Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ der volljährigen Mitglieder anwesend und entscheiden diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ für eine Auflösung, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit entscheidet.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Diese handeln gemeinschaftlich. Ihre Aufgabe ist die Abwicklung der Verbindlichkeiten, die Beitreibung von Außenständen und bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Anmeldung des Konkurses. Eine Veräußerung des Vereinsvermögens ist nicht erforderlich.
4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Grafenau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 29 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 30 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2010 in Grüb beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung
2. Die Satzung vom 19.03.2010 wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2017 geändert (§ 5 Ziffer 5; § 7 Ziffer 2; § 15 Ziffer 10; § 18 Ziffer 1; § 19 Ziffer 10) und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Satzung vom 19.03.2010, in der Fassung vom 29.04.2017, wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2018 geändert (§ 8 Nr. 1 Buchstabe f und Nr. 11; § 19 Nr. 1 und § 27). Die Änderungen zu §§ 8 und 19 treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. § 27 tritt mit 25.05.2018 in Kraft.

§ 31 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in der Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel am nächsten kommt.

Grafenau, den 20.04.2018

Eigenhändige Unterschriften:

1. Vorsitzender	(Alexander Mayer)
2. Vorsitzende	(Christl Weiß)
3. Vorsitzender	(Gerhard Bogner)
Kassier	(Dominik Leder)
Schriftführer	(Max Riedl)

Fassung vom 20.04.2018

Satzung TSV Grafenau 1862 e.V.